

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bad Wurzach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Bad Wurzach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Wurzach, in der Bücher und andere Medien zur allgemeinen Information, Bildung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Ausleihe und Benutzung angeboten werden.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Einwohner der Stadt Bad Wurzach sowie auswärtige Besucher und Ferien-/Urlaubsgäste sind berechtigt, das Medienangebot und die Einrichtungen der Stadtbücherei Bad Wurzach zu nutzen.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments an. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 14 Jahre ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorzulegen. Dieser/Diese verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung der personenbezogenen Angaben zu.
- (3) Namens- und Adressänderungen oder Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für DVDs und Spiele zwei Wochen. Aktuelle Ausgaben von Zeitschriften werden nicht verliehen. In begründeten Fällen können bei der Ausleihe Anzahl und Leihfrist der Medien beschränkt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf um weitere vier Wochen, höchstens zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist von DVDs, Spiele kann nicht verlängert werden.
- (3) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien sind vom Büchereipersonal zu verbuchen.
- (4) Es ist unzulässig, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust von Medien ist derjenige schadensersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen wurden, oder der als gesetzlicher Vertreter Verpflichtete.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Medienausleihe ist für Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührenpflichtig. Die Jahresgebühr beträgt für
 - a. einen Einzel-Benutzerausweis 12,00 Euro
 - b. einen Familien-Benutzerausweis 18,00 Euro

- | | | |
|-----|---|------------|
| c. | einen Einzel-Benutzerausweis für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienst- und Wehrdienstleistende (gegen Nachweis) | 8,00 Euro |
| d. | Die Gebühr für Einzelausleihe von maximal 10 Medien beträgt | 2,00 Euro |
| e. | Für die Ausleihe von DVDs wird zusätzlich eine Einzelgebühr erhoben: | 1,00 Euro |
| (2) | Bei Überschreiten der Leihfrist ist vom Benutzer eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sie beträgt bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche je Medium | 1,00 Euro |
| (3) | Werden Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nicht zurückgegeben, wird der Benutzer von der Stadtbücherei schriftlich zur Rückgabe der Medien angemahnt. Die Gebühr für jedes Mahnschreiben beträgt 1,00 Euro und ist vom angemahnten Benutzer zusätzlich zu den entstandenen Versäumnisgebühren zu bezahlen. | |
| (4) | Werden überfällige Medien vom Benutzer nach viermaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, ist der Benutzer für die Medien schadensersatzpflichtig. Dem Benutzer werden dann die überfälligen Medien zum Wiederbeschaffungspreis, die entstandenen Mahn- und Versäumnisgebühren und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro in Rechnung gestellt. | |
| (5) | Für die Benutzung eines öffentlichen Internet-PCs in der Stadtbücherei Bad Wurzach wird eine Gebühr von 1,00 Euro pro 30 Minuten erhoben. | |
| (6) | Die Gebühr für Kopien und Ausdrücke beträgt | |
| a. | A4 schwarz/weiß | 0,10 Euro |
| b. | A4 farbig | 0,50 Euro |
| c. | A3 schwarz/weiß | 0,20 Euro |
| d. | A3 farbig | 1,00 Euro. |

§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorene gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr und Haftung für Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Bad Wurzach, 24.04.2017

Roland Bürkle
Bürgermeister